

Zeitschrift für verbandliche Jugendarbeit in Hamburg

# Partnerketten!

4/16

So klappt  
Jugend-  
verband!

Hilfen zum Selbermachen



## Intro

# Jugendverbände und das große schwarze Loch

**Sprung ins kalte Wasser.** Als ich im März 2004 zusammen mit vier weiteren Greenhorns in den Vorstand der Sportjugend Göttingen gewählt wurde, stellte sich kurz nach der Wahl ein wenig Ernüchterung ein. Da wir alle neu gewählt worden waren, wusste eigentlich niemand, welche Möglichkeiten und Aufgaben unser neues Amt mit sich brachte. Die »alten Hasen« waren nach ihrem Studium aus dem Amt ausgeschieden und verzogen. Nun war guter Rat teuer. Ohne die Unterstützung eines hauptamtlichen Mitarbeiters in der Geschäftsstelle wären wir sicherlich erstmal aufgeschmissen gewesen. Doch was passiert, wenn man nicht so viel Glück hat wie wir damals? Was ist, wenn niemand mehr greifbar ist, und der eigene Jugendverband kein hauptamtliches Personal beschäftigt?

Also: Was ist ein Jugendverband? Wie funktioniert sowas? Woran ist zu denken? Für Greenhorns – selbst für an der Basis Aktive – ist die Leitung eines Verbandes erst einmal unbekanntes Terrain. Ein großes schwarzes Loch.

**Freiraum.** Genau dieses »große schwarze Loch« füllen junge Menschen in Jugendverbänden zunächst durch ihre Ideen und ihr Engagement mit Leben. Sie formulieren gemeinschaftlich Ziele und widmen sich anschließend deren Erfüllung. Aus der Kreativität junger Menschen entstand die heutige Vielfalt der Jugendverbände. Sie bilden einen Freiraum jenseits von Schule, Ausbildung, Uni oder Betrieb, in dem Jugendliche sich selbst Zwecke setzen können, Verantwortung übernehmen und sich miteinander – ohne den sonst üblichen Leistungsdruck – ausprobieren können. Der Staat erachtet den Schutz dieses Freiraums, in dem Jugendliche ihre Interessen und Ideen verwirklichen können, für so wertvoll, dass seine Förderung gesetzlich verankert hat. Doch diese Förderung der Jugendverbände ist natürlich an gesetzlich verankerte Regeln gebunden. So müssen Anträge gestellt und Maßnahmen abgerechnet werden. Für Greenhorns in der Leitung eines Jugendverbandes beginnen dort die Probleme und neuen Herausforderungen.

**Darüber hinaus.** Jugendverbände erfüllen

zudem wichtige sozialpolitische Aufgaben. Neben Kinderschutz, Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie von Geflüchteten und Inklusion fördern Jugendverbände das freiwillige Engagement: Sie unterstützen die Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen und vermitteln non-formal demokratische Prozesse, Partizipation und Sozialkompetenz. Dies erkennt der Gesetzgeber an und verankerte die Förderung der Jugendverbände in den Paragraphen 11 & 12 des Achten Sozialgesetzbuches.

Jugendverbände sind somit beständige Kräfte in der Zivilgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Wo sonst traditionelle zivilgesellschaftliche Organisationen Probleme haben, ihren Fortbestand zu sichern, entwickeln sich Jugendverbände positiv. Das pädagogische Konzept der Jugendverbandsarbeit scheint auch in Zeiten von Facebook, WhatsApp und Instagram kein Auslaufmodell zu sein.

**Hilfen zum Selbermachen.** Nichts ist beständiger in einem Jugendverband als der Wandel. Die Älteren scheiden aus und übergeben den Stab an Jüngere. Alle paar Jahre häutet sich so ein Jugendverband. Das stellt die Selbstorganisation vor große Herausforderungen. Greenhorns in der Leitung eines Verbandes müssen in ihre Aufgaben hineinwachsen können und brauchen dazu Hilfen. Ebenso ist Orientierung gefragt, wenn junge Menschen vor der Gründung eines neuen Jugendverbandes stehen. Diese punktum-Ausgabe möchte dazu die wichtigsten Antworten – mit Blick auf den gesetzlichen Rahmen und die Fördergrundlagen – geben. Was also ist zu beachten, wenn es heißt: Wie klappt Jugendverband?

*Daniel Knoblich, LJR-Vorsitzender*



## Inhalt

- 3 Mehr und anders!**  
Die Basics der Jugendverbandsarbeit
- 5 Was wollt Ihr machen?**  
Praxisfelder und Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit – nach dem Sozialgesetzbuch
- 8 Ehrenamtlich und qualifiziert!**  
Oder: Wozu eine Juleica?
- 10 Töpfe und Zugänge**  
Förderung der Jugendverbandsarbeit und der Jugendleiter/innen
- 14 Wie gründe ich einen Jugendverband?**  
Rechtliche Stationen auf dem Weg zum eigenen Verband.
- 17 Schutz geht vor!**  
Prävention sexualisierter Gewalt in den Jugendverbänden
- 19 Was? Wo?**  
Ansprechpartner, Hilfen, Service

### Impressum

**punktum** ist die vierteljährliche Publikation des Landesjugendringes Hamburg e.V. Die Redaktion behält es sich vor, Beiträge zu kürzen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Meinung des Vorstandes wieder.

**Redaktion:** Jürgen Garbers

**Texte:** Jürgen Garbers (jg) und Oliver Trier (ot)

**Layout und Gestaltung:** Rebekka Posselt

**Fotos:** (soweit nicht namentlich angegeben) Jürgen Garbers (LJR).

**V.i.S.d.P.:** Martin Helfrich c/o LJR, Güntherstraße 34, 22087 Hamburg. Preis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen.

**Verlag:** Landesjugendring Hamburg e.V.; Güntherstr. 34, 22087 Hamburg; Tel.: (040) 31 79 61 14; Fax: (040) 31 79 61 80; info@ljr-hh.de; www.ljr-hh.de.

**Auflage:** 2.300 Exemplare

**punktum** wird gefördert mit Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

**Druck:** Nehr & Co. GmbH, Antonie-Möbis-Weg 3, 22523 Hamburg; gedruckt auf umweltfreundlichem Papier.

# Mehr und anders!

## Die Basics der Jugendverbandsarbeit

**Jugendverbandsarbeit ist mehr als Unternehmungen im Freundeskreis. Und sie ist anders als eine Teilnahme junger Menschen bei Events oder Ferienfahrten kommerzieller Anbieter. Jugendverbandsarbeit ist dergestalt mehr und anders: Weil sie auf Dauer ausgelegt und selbstorganisiert ist. Und weil sie in der Regel von Jugendlichen für Jugendliche gemacht wird. Wer einen Jugendverband gründen oder fortführen will, sollte also prüfen, ob die nachfolgenden Basics gelebt werden.**

Die Grundlagen der Jugendverbandsarbeit sind im Sozialgesetzbuch (SGB) beschrieben; siehe dazu Seite 5 ff.

### »Drop-Out«-Klausel

Jugendverbandsarbeit richtet sich an junge Menschen und wird von ihnen gelebt. Sie ist keine paternalistische Jugendhilfe älterer Generationen, die sich um das Wohlergehen junger Menschen kümmern wollen. Ziele und Zwecke von Jugendverbänden richten sich in der Regel an junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahre. Sie sind also nicht das »Objekt«, dass es zu »bespaßen« oder zu erziehen gilt, sondern junge Menschen sind selbstorganisiert die Akteure und »Bestimmer« im Jugendverband.

### Ehrenamtlichkeit

Hauptamtliche sind im Jugendverband die Ausnahme. Die vielfältigen Angebote von Jugendverbänden werden weitgehend von ehrenamtlich Aktiven ausgedacht, organisiert und durchgeführt. Beispiel Ferienfreizeit: Laut einer statistischen Erhebung (Projekt Freizeitenevaluation 2015) liegt der Betreuungsschlüssel bei Jugendverbandsfahrten in der Mehrzahl zwischen vier bis acht Teilnehmenden auf einen Teamer. Und diese Teamer sind in der Regel ehrenamtliche Jugendleiter/innen mit Ju-leica (s.u.). Zudem arbeiten auch die Vorstände der Jugendverbände ehrenamtlich.

### Gelebte Demokratie und Selbstorganisation

In der Jugendverbandsarbeit gilt: Nicht allein die Strukturen (Vorstandswahlen und Programmdebatten) sind demokratisch organisiert, sondern Demokratie und Partizipation beschreiben den Alltag auf allen Ebenen der verbandlichen Arbeit. Wenn junge Menschen in ihrer Freizeit selbst entscheiden, welche Projekte sie anpacken oder welche Themen sie behandeln wollen, dann lernen sie ihre Interessen zu formulieren und zugleich den Aushandlungsprozess, was gemeinsam realisiert werden soll. Zusammen mit Gleichaltrigen und den Jugendleiter/innen. Gleichberechtigt und mit Blick darauf, gefundene Projektentscheidungen auch gemeinsam in die Praxis zu tragen und zu verantworten. Gelingt dies, sind Jugendverbände Werkstätten gelebter Demokratie.

### Jugendliche für Jugendliche

Wer ehrenamtlich im Jugendverband aktiv ist und eine Leitungsrolle ausübt, sei es auf Ferienfreizeiten, bei Gruppenstunden oder auf Seminaren, wird Jugendleiter/in

**Juleica**

> mehr dazu auf Seite 10 ff.

genannt. Sie sind das Rückgrat der Jugendverbände und werden besonders qualifiziert durch eine Ausbildung, an deren Ende der Erwerb der bundeseinheitlichen Juleica (Jugendleiter/in-Card) steht. Diese Ausbildung können junge Menschen in der Regel ab 16 Jahren absolvieren und in die aktive Leitung von Gruppen in ihrem Jugendverband einsteigen. Daraus resultiert ein weiteres Grundprinzip: Jugendverbandsarbeit ist, pädagogisch beschrieben, »Gleichaltrigenerziehung«. Rund drei Viertel aller Jugendleiter/innen sind laut bundesweiter Statistik sind unter 25 Jahre alt. Das macht Jugendverbandsarbeit attraktiv für junge Menschen. Sie treffen hier Leute, die ähnlich ticken, also ihre Lebenswelt, Interessen und Probleme teilen.

**Freiwilligkeit, Offenheit, aber nicht unverbindlich**

Jugendverbandsarbeit basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Jugendliche entscheiden selbst, ob sie in einem Jugendverband aktiv werden wollen oder nicht. Das individuelle Interesse zählt. Freiwillig bedeutet jedoch nicht beliebig. Wer nicht allein an einer Aktion oder an einer Ferienfahrt teilnehmen, sondern für einen längeren Zeitraum sich engagieren möchte, wird Mitglied in jenem Jugendverband, der zu seinen Interessen, Leidenschaften oder Überzeugungen passt. Folglich gilt auch für Neugründer eines Jugendverbandes: Die Basis ist das Mitgliederprinzip von Vereinen. Damit einher gehen Regeln, die sich die Mitglieder in der Satzung ihres Jugendverbandes, die Ziele und Zwecke beschreibt, selbst geben. Da dies demokratisch geschieht, ist so eine Satzung auch nicht für alle Zeiten in Stein gemeißelt. Ist etwas veraltet oder passt nicht mehr zu den aktuellen Interessen, können die Verbandsmitglieder über eine Reform ihrer Satzung beraten und abstimmen.

Grundsätzlich stehen die Angebote der Jugendverbände allen Jugendlichen offen, sofern es nicht besondere Altersvorgaben für spezielle Angebote gibt. Folglich gilt: Jede/r kann mitmachen und ausprobieren!

**Hamburger Jugendverbände im Überblick**

[www.ljr-hh.de/hamburger-jugendverbaende](http://www.ljr-hh.de/hamburger-jugendverbaende)

**Reportagen: Jugendverbandsarbeit vor Ort**

[www.ljr-hh.de/wirkungsstaetten](http://www.ljr-hh.de/wirkungsstaetten)

**Bunt, vielfältig und nicht eindimensional**

Über 60 Jugendbände gibt es in Hamburg: von der Arbeiter-Samariter-Jugend bis zur Waldjugend, von konfessionellen, kulturellen bis zu politischen Jugendverbänden, von Pfadfindern bis zur Sportjugend, vom Jugendrotkreuz bis zur Jugendfeuerwehr oder von der Vereinigung Hamburger Deutsch-Türken bis zum Internationalen Jugendverband Europa - Lateinamerika. Vielfältigkeit ist ein wesentliches Merkmal der Jugendverbandsarbeit. Doch das gilt nicht allein in der Vielzahl der Vereinigungen und deren Ausrichtung. Vielfältigkeit beschreibt auch die innerverbandliche Aktivität. Denn nicht eine eindimensionale Tätigkeit wie Fußballspielen, Naturschutzkunde oder »Retten und Bergen« macht eine Gruppierung zum Jugendverband. Ob Sportjugend oder Naturschutz-Jugend oder Jugendfeuerwehr: Zu dem jeweiligen Hauptmerkmal kommen begleitend eine Vielzahl regelmäßiger Angebote, Aktionen und Projekte hinzu, die unterschiedliche Interessen ihrer Jugendlichen aufgreifen und von ihnen mitgestaltet werden. Erst dann kann man von einer lebendiger Jugendverbandsarbeit sprechen.

**Nicht-kommerziell**

Jugendverbände sind natürlich nicht-kommerziell. Mit ihren Angeboten wird kein »Geld verdient«. Mitglieds- oder Teilnahmebeiträge, z.B. bei Ferienfahrten oder Seminaren, sollen einen Teil der anfallenden Kosten decken. Im Vergleich zu kommerziellen Anbietern sind Angebote der Jugendverbände in der Regel relativ kostengünstig, da vieles selbstgemacht ist und zudem finanzielle Zuschüsse aus dem staatlichen Landesförderplan »Familie und Jugend« beantragt werden können. Beispielsweise helfen Extramittel Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien, um an Ferienfahrten teilzunehmen. (jg)

# Was wollt Ihr machen?

## Praxisfelder und Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit – nach dem Sozialgesetzbuch

Über 60 Jugendverbände in Hamburg belegen, wie vielfältig das Spektrum der Jugendverbandsarbeit – differenziert nach Angeboten, Interessen, Wertvorstellungen und Zwecken – sein kann. Doch was ist diesen Ausprägungsformen trotz aller Unterschiede gemeinsam? Was macht Jugendverbandsarbeit von Staatsseiten förderungswürdig? Hier hilft ein Blick ins Sozialgesetzbuch (SGB) weiter. Es liefert die Richtschnur, die im Anerkennungsverfahren befindliche Jugendgruppierungen zu beachten haben, wenn ihre Arbeit als Jugendverband förderungswürdig werden soll.

**Das Sozialgesetzbuch.** Ein dicker Wälzer mit vielen sozialen Arbeitsfeldern und Facetten. Schließlich regelt es viel mehr als nur die Kinder- und Jugendhilfe. Für die Jugendarbeit ist aber nur das Achte Buch (SGB VIII) von Interesse. **§ 11 SGB VIII** beschreibt, was der Gesetzgeber unter Jugendarbeit versteht und benennt als Schwerpunkte außerschulische Jugendbildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung sowie Jugendberatung. Zentrales Anliegen ist, allen Jugendlichen einen Zugang zu den Angeboten der Jugendarbeit zu schaffen, um sie in ihrer Entwicklung zu Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement im außerschulischen Bereich zu fördern. Als wesentliche Träger der Jugendarbeit hat der Gesetzgeber auch die Jugendverbände anerkannt, weswegen **§ 12 SGB VIII** ihnen einen Anspruch auf Förderung zusichert.

**Außerschulische Jugendbildung** führt der Gesetzgeber als ersten Schwerpunkt von Jugendarbeit an. Doch nicht immer dürfte ein ausgeprägter Bildungsdurst für junge Menschen den entscheidenden Anstoß geben, eine feste Jugendgruppe zu gründen. Trotzdem bieten gerade die von ihnen selbst organisierten, gemeinschaftlich gestalteten und mitverantworteten Jugendverbände eine äußerst vielfältige Palette an Bildungsgelegenheiten. In Jugendverbänden lernen Kinder und Jugendliche informell im verbandlichen Alltag oder nicht-formal in Gruppenstunden, Projekten und Seminaren. Vor allem lernen sie jedoch in ihrer Freizeit, freiwillig und selbstbestimmt, da die Bildungsinhalte den Interessen der Jugendlichen folgen. **§ 11 SGB VIII** nennt als Themen allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. Die Erfahrung zeigt, dass sich Jugendverbände darüber hinaus auch mit konfessioneller und interkultureller Bildung befassen.

### SGB

Das Sozialgesetzbuch (SGB) wurde eingeführt, um das Sozialrecht übersichtlicher zu gestalten. Es fasst sämtliche auf Dauer angelegten Sozialleistungen in Deutschland zusammen. Das Buch VIII (SGB VIII) befasst sich mit der Kinder- und Jugendhilfe.

### SGB VIII § 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

**SGB VIII § 12 Förderung der Jugendverbände**

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Ein Jugendverband beschränkt sich meist nicht nur auf einen dieser Bildungsschwerpunkte. Oft genug sind die Schwerpunkte inhaltlich miteinander verknüpft. Doch im Endeffekt dienen alle der allgemeinen Bildung, indem sie Jugendliche »allgemein« in die Lage versetzen, sich als Mensch zu entwickeln und am gesellschaftlich-kulturellen Leben teilzunehmen. Die Jugendlichen lernen im Jugendverband also nicht ein isoliertes, spezielles Wissen oder berufliche Fertigkeiten. Und wenn, ist es im Kontext gemeinsamer Lernerfahrungen – von und miteinander – eingebunden.

**Politische Bildung** vollzieht sich in Jugendverbänden am leichtesten am Beispiel ihrer demokratischen Strukturen. Jedem Mitglied steht es offen, sich an den Entscheidungen seines Verbandes und an der Diskussion über anstehende Entscheidungen zu beteiligen. Wer für ein Amt kandidiert und gewählt wird, übernimmt Verantwortung und ist bereit, in seinem Verband mitzuwirken. Die Jugendlichen erleben auf diese Weise die wichtigsten demokratischen Spielregeln anhand eigener Erfahrung.

**Soziale Bildung** vermitteln Jugendverbände auf ähnliche Weise wie die politische Bildung. Im Umgang miteinander erwerben sie Sozialkompetenz. In den Gruppenstunden oder auf Freizeiten haben Jugendleiter/innen aber auch Gruppenmitglieder Gelegenheit, Kommunikation in Gruppen zu üben, sich als Gruppe zu erleben und und dabei auch Konflikte zu bewältigen.

Jugendverbände, die einen Schwerpunkt in der **gesundheitlichen, naturkundlichen oder technischen Bildung** setzen, befassen sich z.B. mit gesunder Ernährung oder Erster Hilfe. Die Jugendfeuerwehr oder die THW-Jugend verbinden Bergen und Helfen mit technischem Lernen an Geräten und Fahrzeugen. Technische Bildung geht aber über die Einweisung in schweres Gerät hinaus. So versteht man darunter auch den Umgang mit Medien, Ton- und Lichttechnik. Unter **naturkundlicher Bildung** versteht man inzwischen eher Umweltbildung oder Bildung für eine nachhaltige Entwicklung. Das sind klassische Anliegen von Verbänden wie der Naturschutzjugend oder der BUND-Jugend, die sich mit Themen des Klima- und Umweltschutzes durchaus politisch auseinandersetzen.

Von **konfessioneller Bildung** ist die Rede, wenn sich Jugendliche bewusst mit Themen befassen, die von Inhalten und Aspekten ihrer Religion inspiriert sind. Während konfessionelle Bildung lange eine Domäne christlicher Jugendverbände war, kommen inzwischen immer mehr Verbände mit unterschiedlichen religiösen Hintergründen hinzu – was wiederum den Bereich der interkonfessionellen Bildung umso spannender machen kann.

Teilhabe ist ein zentrales Anliegen von Jugendverbänden. **Kulturelle Bildung** trägt dazu bei, indem sie sich kulturelle Teilhabe Jugendlicher zum Ziel setzt. Deswegen beschränkt sich kulturelle Bildung nicht auf einzelne Gattungen wie Musik, Literatur oder Bildende Kunst. Stattdessen versucht sie, Jugendliche in die Lage zu versetzen, sich in dem kulturellen Geschehen einer Gesellschaft aber auch mit ihren Normen, Gebräuchen und Traditionen zurechtzufinden.

In eine ähnliche Richtung geht der Ansatz der **interkulturellen Bildung**. Die Einwanderung nach Deutschland bringt es mit sich, dass die Gesellschaft in kultureller Hinsicht vielschichtiger wird. Davon ausgehend, dass das Aufeinandertreffen von



Menschen unterschiedlicher Kulturen einen Lernprozess bewirken kann, fördert und vertieft interkulturelle Bildung das gegenseitige Verständnis für die Unterschiede und Gemeinsamkeiten. Auf diese Weise lernen Jugendliche produktiv mit der kulturellen Vielfalt umzugehen.

**Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit** berücksichtigt die unterschiedlichen Interessen der Jugendlichen und macht Angebote, die über Training und Wettkämpfe hinausgehen. Ob Fußball, Schach, Tennis oder Tanz – über Sport und Spiel hinaus nutzen Jugendlichen den Zusammenschluss, um im Verband auch andere Freizeitaktivitäten (z.B. Ferienfreizeiten) miteinander zu gestalten und sich in der Jugendabteilung ihres Vereins aktiv einzubringen.

**Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit** fällt oft in den Bereich der Jugendsozialarbeit. Doch auch Jugendverbände wie Schüler/innenverbände oder die DGB-Jugend befassen sich damit. Angesichts der Ganztagschule in Hamburg rückt schulbezogene Jugendarbeit allerdings stärker in den Fokus. Denn es stellt sich die Frage, ob man sich am Nachmittagsprogramm der Ganztagschulen beteiligen will.

**Internationale Jugendarbeit** fördert das interkulturelle Lernen und dient der Völkerverständigung. Begegnungen von Jugendlichen aus mindestens zwei Ländern bei Freizeiten, in Workcamps oder Seminaren helfen bei der Entwicklung von interkultureller und sozialer Kompetenz – und sind vor allem eine bereichernde Erfahrung.

**Kinder- und Jugendberholung** klingt mehr nach einem Gesundheitsangebot, meint aber Ferien- oder Freizeitangebote, die im Sinne der Jugendarbeit durchgeführt werden. Es reicht also nicht, mit den Kindern und Jugendlichen einfach nur wegzufahren. Natürlich sollen die Teilnehmer/innen während eines Wochenendes oder eines Zeltlagers ihre Freizeit genießen und sich erholen. Doch durch das Programm, das Jugendverbände auf einer Freizeit anbieten, fördern und fordern sie die sozialen und individuellen Fähigkeiten der Teilnehmer/innen, so dass sie mit zahlreichen Eindrücken sowie Selbst- und Gemeinschaftserfahrungen wieder nach Hause fahren. (ot)

#### **Was ist außerschulische Jugendbildung?**

Lernen kann auf unterschiedliche Arten und Weisen stattfinden: formal, nicht-formal oder informell.

**Informelles Lernen:** Lernen, das im Alltag, am Arbeitsplatz, im Familienkreis oder in der Freizeit stattfindet. Es ist in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung nicht organisiert oder strukturiert. Informelles Lernen ist in den meisten Fällen aus Sicht des Lernenden nicht ausdrücklich beabsichtigt.

**Nicht-formales Lernen:** Bezeichnet Lernen, das in planvolle Tätigkeiten eingebettet ist, die nicht explizit als Lernen bezeichnet werden (in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung), jedoch ein ausgeprägtes »Lernelement« beinhalten. Nicht formales Lernen ist aus Sicht des Lernenden beabsichtigt.

**Formales Lernen:** Lernen, das in einem organisierten und strukturierten Kontext (z.B. in einer Einrichtung der allgemeinen oder beruflichen Bildung oder am Arbeitsplatz) stattfindet, explizit als Lernen bezeichnet wird und (in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung) strukturiert ist. Formales Lernen ist aus der Sicht des Lernenden zielgerichtet und führt im Allgemeinen zur Zertifizierung.

**Quelle:** Cedefop (2011), Glossar. Qualität in der allgemeinen und beruflichen Bildung, Publications Office of the European Union, Luxembourg. S. 76, 85 und 113.

# Ehrenamtlich und qualifiziert!

## Oder: Wozu eine Juleica?

### Gut zu wissen

Viele der Hamburger Jugendverbände bieten Ausbildungsseminare zum/r Jugendleiter/in an, verbandsübergreifende Kurse findet Ihr beim Landesjugendring Hamburg, bei der Arbeitsgemeinschaft freier Jugendverbände und der Arbeitsgemeinschaft interkultureller Jugendverbände. Weitere Infos unter:  
[www.ljr-hh.de/juleica/seminare](http://www.ljr-hh.de/juleica/seminare)

### Alle Richtlinien

[www.ljr-hh.de/juleica/ausgewiesene-kompetenz](http://www.ljr-hh.de/juleica/ausgewiesene-kompetenz)

### Allgemeine Infos

[www.juleica.de](http://www.juleica.de)

### Erste-Hilfe-Kurse

[www.erste-hilfe-hamburg.org](http://www.erste-hilfe-hamburg.org)

**Der Großteil der Aktiven in der Jugendverbandsarbeit sind, im Unterschied zur staatlich oder öffentlich organisierten Jugendarbeit, keine hauptberuflichen Fachkräfte – sondern Ehrenamtliche. Sie sind Schüler/innen, Auszubildende oder Studierende. Denn in der Jugendverbandsarbeit gilt: Selbstorganisiert und freiwillig – Jugendliche für Jugendliche. Und damit dies gelingen kann, gibt's eine Qualifizierung für junge Menschen: die Jugendleiter/innen-Ausbildung; und einen Kompetenz-Nachweis: die Juleica.**

**Jugendleiter/innen** sind das Rückgrat der Jugendverbände. Sie leiten die Gruppen, organisieren Ferienfreizeiten oder tragen Verantwortung in den Strukturen ihres Verbandes. In Hamburg sind rund 2.200 Jugendleiter/innen mit Juleica in den über 60 Jugendverbänden aktiv (Stand Ende 2015). Zudem engagieren sich rund 400 qualifizierte Jugendleiter/innen im Bereich der offenen Jugendarbeit. Ein starkes Stück Ehrenamt!

**Die Ausbildung.** Für die Ausbildung zum/r Jugendleiter/in gelten bundesweit festgelegte Standards und Mindestanforderungen. Die Jugendministerkonferenz hat 2009 u. a. folgende Inhalte vorgeschrieben:

- Aufgaben und Funktionen des/r Jugendleiters/in und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
- Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
- psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters (wie z.B. Kindeswohlgefährdung, sexualisierte Gewalt)
- Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.

Darüber hinaus wird empfohlen, aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch und auch verbandspezifische Themen zum Bestandteil von Ausbildungsstandards zu machen. Für Hamburg gibt es eine ergänzende Ausführungsbestimmung. Die Qualifizierung zum Erwerb der Card für Jugendleiter/innen (Juleica) umfasst mindestens 30 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten). Zusätzlich wird für die Beantragung der Juleica ein Nachweis über eine Erste-Hilfe-Ausbildung verlangt.

**Die Juleica** (Jugendleiter/in-Card) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit. Sie ist Qualifikationsnachweis und Legitimation zugleich. Eine Juleica erhält, wer oben genannte Ausbildung absolviert hat,



ehrenamtlich in der Jugendarbeit aktiv und mindestens 16 Jahre alt ist. Die Gültigkeit der Card ist auf drei Jahre begrenzt und kann nach einer Fortbildung erneut beantragt (s.u.) werden. Die Card kann online unter [www.juleica-antrag.de](http://www.juleica-antrag.de) beantragt werden; Hilfen zur Beantragung finden sich unter [www.ljr-hh.de/juleica/online-antrag](http://www.ljr-hh.de/juleica/online-antrag).

In der praktischen Arbeit dient die Card zur Legitimation gegenüber öffentlichen Stellen im In- und Ausland: Einrichtungen wie Informations- und Beratungsstellen, Jugendeinrichtungen, Polizei und Konsulate sind aufgefordert, die Jugendleiter/innen in Notsituationen und bei Problemen zu unterstützen und zu beraten. Zudem sind Eltern z.B. bei Ferienfreizeiten von Jugendverbänden weniger besorgt, wenn ihre Kinder von qualifizierten Jugendleiter/innen betreut werden.

**Anerkennung und Hilfen.** Jugendleiter/innen sind ehrenamtlich aktiv: Für ihre Tätigkeit erhalten sie in der Regel kein Geld. Um sie in ihrer Arbeit zu unterstützen, gibt es in Hamburg eine Reihe von Hilfen und Vergünstigungen; u.a.:

- Juleica-Inhaber/innen können für die Leitung oder Betreuung von Ferienfreizeiten oder JL-Kurse auf Antrag eine **Verdienstausschüttung** aus dem Landesförderplan Jugend und Familie erhalten und zudem bis zu zwölf Arbeitstage im Jahr **Sonderurlaub** beantragen.
- Vergünstigte **HVV-Karten**: Die so genannten F-Fahrscheine sind HVV-Fahrkarten für Schul- und Jugendpflegefahrten. Mindestens 11 Personen müssen gemeinsam reisen, in Begleitung einer Lehrkraft oder einer Person mit Juleica. Die Fahrkarten werden laut HVV-Prüfverzeichnis für den Ausbildungsverkehr an anerkannte Schulen und an als behördlich förderungswürdig anerkannte Vereine ausgegeben.
- **Kostenfreies Ausleihen von Medien und Geräten** beim Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung.
- **Landeszentrale für politische Bildung**: Kostenfreie Nutzung und Abgabe von Broschüren und Büchern.
- **Hamburger Öffentliche Bücherhallen**: Mit der Juleica können Bücher und Medien kostenfrei ausgeliehen werden.
- **Kulturring der Jugend**: Jugendgruppen ab 6 Personen (für einige Veranstaltungen ab 10 Personen) erhalten vergünstigte Karten für Theater, Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen.
- Kostenlose Mitgliedschaft im **Deutsches Jugendherbergswerk**.

**Wie ist die Juleica zu beantragen?** Der Online-Antrag ist unter [www.juleica-antrag.de](http://www.juleica-antrag.de) zu finden. Die Ausstellung der Card ist in Hamburg kostenfrei für den/die Jugendleiter/in. Der Antrag auf Ausstellung der Juleica muss vom Jugendverband geprüft und befürwortet werden. Bei dieser Prüfung müssen die Träger sicher stellen, dass der/die Antragsteller/in die erforderlichen Ausbildungen (Jugendleiter/innen-Ausbildung u. Erste-Hilfe-Kurs) absolviert hat, ehrenamtlich im Verband aktiv ist und über die notwendige Reife verfügt, um eine verantwortungsvolle Aufgabe in der Jugendarbeit gut auszuüben.

**Fortbildung.** Die Juleica ist maximal drei Jahre lang gültig. Anschließend kann sie erneut beantragt werden, wenn der/die Jugendleiter/in die Teilnahme an einer Fortbildung im Umfang von mindestens acht Zeitstunden (zehn Schulungseinheiten) nachweisen kann. Diese Themen dieser Fortbildung sollen Inhalte der Jugendarbeit aufgreifen oder politische Bildung bieten. Jugendleiter/innen können dafür Angebote in ihrem Verband, bei anderen Jugendverbänden oder beim Landesjugendring nutzen. (jg)

**Alle Förderungen und Anträge für Juleica-Inhaber/innen:**

[www.ljr-hh.de/juleica/foerderung](http://www.ljr-hh.de/juleica/foerderung)

**Ausgabestellen für vergünstigte HVV-Karten:**

- HVV-Kundenzentrum | Johanniswall 2 | 20095 Hamburg
- S-Bahn Hamburg | Hammerbrookstraße 44 | 20097 Hamburg

**Beantragung**

[www.juleica-antrag.de](http://www.juleica-antrag.de)

**Ansprechpartner in der BASFI für die Juleica**

Gabriele Zierow | Landesjugendamt |

T. (040) 428 63 38 67

**Fortbildungen**

[www.ljr-hh.de/juleica/seminare](http://www.ljr-hh.de/juleica/seminare)

# Töpfe und Zugänge

## Förderung der Jugendverbandsarbeit und der Jugendleiter/innen

### Landesförderplan »Familie und Jugend«

[www.hamburg.de/landesfoerderplan/2898852](http://www.hamburg.de/landesfoerderplan/2898852)

[www.ljr-hh.de/politisches-und-rechtliches/rechtliches/landesfoerderplan](http://www.ljr-hh.de/politisches-und-rechtliches/rechtliches/landesfoerderplan)

### Anträge

[www.hamburg.de/landesfoerderplan/2898852/antraege-landesfoerderplan](http://www.hamburg.de/landesfoerderplan/2898852/antraege-landesfoerderplan)

### Wichtig:

Nur anerkannte Jugendverbände können dauerhaft Anträge auf Mittelzuwendung im Landesförderplan stellen. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 11, 12, 73 und 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit §§ 28 und 31 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG SGB VIII) und der Hamburger Richtlinie für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in ihren jeweils geltenden Fassungen.

**Für anerkannte Jugendverbände gibt es ein Recht auf Förderung ihrer Arbeit durch Landesmittel. Was kann beantragt werden? Welche Wege stehen offen? Welche Papiere sind notwendig? Was ist zu beachten?**

Der Landesförderplan »Familie und Jugend« (LFP) der Freien und Hansestadt Hamburg ist die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen u. a. im Bereich der überregionalen Jugendverbandsarbeit (beschlossen am 31.03.2016). Dieser Plan ist jedoch gekoppelt an die Haushaltsbeschlüsse der Hamburgischen Bürgerschaft. Sie entscheidet über die Mittel, die im Plan zur Verteilung bereit stehen. Seit Jahren ist der Etat für Jugendverbandsarbeit nur »überrollt« worden (Stand Nov. 2016), d. h. trotz Inflation und steigender Kosten sind die Mittel im wesentlichen gleich geblieben. Folglich besteht ein Problem – zumal wenn neue Jugendverbände dazu kommen: Wenn der gesamte Kuchen gleich bleibt, können trotz »Recht auf Förderung« nicht mehr oder gar größere Stücke abgeschnitten werden. Allenfalls zu Lasten bislang geförderter Jugendverbände. Daher streitet der Landesjugendring politisch für die Aufstockung der Mittel. (Der LFP wird nachfolgend in wesentlichen Teilen zitiert; zum besseren Verständnis sind einzelne Passagen zusammengefasst und redigiert worden.)

Der Förderplan gliedert sich grundsätzlich in zwei Teilpläne: Der **Teil I** umfasst Förderpositionen für sozialpädagogische Projekte, die auf gesamtstädtischer Ebene wirken. Im **Teil II** wird die Förderung der überregionalen Jugendverbände dargelegt; und zwar für folgende Bereiche:

- Angebote der Selbstorganisation und der außerschulischen Jugendbildung in
- Freizeiten und Erholungsangebote,
- internationale Jugendarbeit und Begegnungen,
- besondere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit,
- Landesjugendring Hamburg e.V.
- verbandsübergreifende Jugendbildungsstätte.

Das Förderprogramm unterstützt eine **gesamtstädtisch wirkende Infrastruktur der Jugendverbandsarbeit** und der außerschulischen Jugendbildung. Die Abgrenzung zur bezirklichen Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass

- die Jugendverbände überregional, d. h. hamburgweit organisiert sind,
- ihre Zielgruppen (junge Menschen, ehrenamtliche Multiplikatoren/innen) aus dem gesamten Hamburger Stadtgebiet Zugang zu ihren Angeboten haben,
- eine gesamtstädtische Zusammenarbeit der Jugendverbände mit der zuständigen Behörde fachlich sinnvoll und ökonomisch ist.

Daraus folgt, dass Jugendgruppen, die nicht hamburgweit tätig sind, in ihrem Bezirk Anträge zur Förderung ihrer Aktivitäten stellen. Dieser Weg zum bezirklichen Jugendhilfeausschuss steht aber auch lokalen Gruppen überregional wirkender Jugendverbände offen.

**Was kann beantragt werden?** Nachfolgend werden die wichtigsten Fördermöglichkeiten genannt. Die in der Seitenspalte gelisteten Nummern beziehen sich auf die entsprechenden Positionen im Landesförderplan und können dort nachgelesen werden. Grundsätzlich gilt: 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben haben die Empfänger aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen, auf Ausnahmen (z.B. hauptamtliche Stellen) wird explizit hingewiesen.

**Förderung der allgemeinen Jugendarbeit:** Diese Position ist die Grundförderung der Jugendverbände. Hierzu zählen die Gruppenarbeit sowie Organisation und Verwaltung der Jugendverbandsarbeit – soweit diese nicht zu Seminaren und Veranstaltungen gehören (s. dazu 2.3.1.2). Zuschüsse können grundsätzlich gewährt werden zu den Ausgaben für:

- die Beschaffung von Materialien, Geräten und Instrumenten (inkl. Wartung, Instandsetzung und Versicherung),
- die Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Büchern, Zeitschriften und Arbeitsmaterialien,
- die haupt- und nebenamtliche Tätigkeit von Fachkräften auf den verschiedenen Gebieten der Jugendarbeit,
- Projekte der allgemeinen Jugendarbeit (z. B. Öffentlichkeitsarbeit),
- Organisation und Verwaltung, haupt- und nebenamtliche Organisations- und Verwaltungskräfte (s. dazu 2.3.1.3) sowie Mitgliedschaft des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe in Dachverbänden.

**Förderung von Seminaren und Veranstaltungen:** In diese Rubrik fallen Sach-, Organisations- und Honorarausgaben für die Schulung von Mitarbeitern/innen – insbesondere der ehrenamtlichen – sowie für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, wie politische Jugendbildung, soziale Bildung, gesundheitliche Bildung, kulturelle Bildung, technische Bildung, naturkundliche Bildung und innerverbandliche Veranstaltungen. Es werden die Ausgaben bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe anerkannt, der Zuschuss beträgt jedoch:

- max. 15,50 € / Tag bei Seminaren oder Veranstaltungen von mindestens sechs Stunden ohne Übernachtung
- max. 35,00 € / Übernachtungstag bei Seminaren oder Veranstaltungen mit Übernachtung max. 8,00 € bei Seminaren oder Veranstaltungen von zwei bis unter sechs Stunden
- jeweils pro Teilnehmer/in.

Bei Einsatz von Referenten/innen sind darüber hinaus Ausgaben im Rahmen der jeweils gültigen Höchstsätze zuwendungsfähig. Die aktuellen Höchstsätze werden regelmäßig von der Bewilligungsbehörde bekannt gegeben.

Von der Förderung sind Maßnahmen ausgeschlossen, die einen kommerziellen oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder Leistungssportlichen Charakter haben.

**Bildungsreferenten/innen der Jugendarbeit:** Bildungsreferenten/innen unterstützen fachlich und organisatorisch die überwiegend ehrenamtlichen Aktivitäten

> 2.3.1.1 LFP

> 2.3.1.2 LFP

**Honorartabelle für Tätigkeiten im Jugendverbandsbereich**

[www.ljr-hh.de/politisches-und-rechtliches/rechtliches](http://www.ljr-hh.de/politisches-und-rechtliches/rechtliches)

> 2.3.1.3 LFP

**Tarifvertrag der Länder**

oeffentlicher-dienst.info/tv-l/west

in der Jugendverbandsarbeit – insbesondere bei der außerschulischen Jugendbildung, deren Koordinierung, bei der Beratung und Fortbildung der Mitarbeiter/innen in den Jugendverbänden und Jugendgruppen, bei der Weiterentwicklung der Didaktik und Methodik der außerschulischen Jugendbildung, bei der Auswertung sowie Abrechnung von Bildungsmaßnahmen und bei der Erstellung von Sach- und Ergebnisberichten.

Für einen Förderungsantrag ist eine diesen Aufgaben entsprechende Stellenbeschreibung beim Landesjugendamt einzureichen. Der jeweilige Förderungshöchstbetrag für eine Stelle wird jährlich von der Bewilligungsbehörde festgelegt und orientiert sich an 85 % der Kosten für eine Stelle E10 im Tarifvertrag der Länder.

**> 2.3.1.4 LFP**

**Verdienstausfallentschädigung für Jugendleiter/innen:** Berufstätige, die als Jugendleiter/in in ihrem Verband aktiv sind und über eine Juleica verfügen, können für Betreuungsmaßnahmen (u.a. bei Ferienfreizeiten) Sonderurlaub und Verdienstausfall beantragen. Das gilt ebenso für Teilnehmer/innen einer Erstausbildung zum/zur Jugendleiter/in. Es können für maximal zwölf Tage Sonderurlaub zum Zweck der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit im Jahr folgendes erstattet werden:

- die Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)
- der durch den Arbeitgeber in der tatsächlichen Höhe nachgewiesene Verdienstausfall bis maximal 50,00 €/Sonderurlaubstag.

**> 2.3.1.5 LFP**

**Räume für die Jugendarbeit:** Räume in öffentlichen Gebäuden können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gebührenfrei nutzen. Beispiele: die Räume im Haus für Jugendverbände ([www.ljr-hh.de](http://www.ljr-hh.de)) oder der große Saal im Jugendzentrum JUKZ auf dem Stintfang ([www.jukz.de/index.php/raumnutzung](http://www.jukz.de/index.php/raumnutzung)). Stehen geeignete Räume in behördlichen Gebäuden nicht zur Verfügung, können nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde Zuschüsse zu den Ausgaben für Miete und Mietnebenkosten gewährt werden. Der Antragsteller hat dabei 50 % der zuwendungsfähigen Miet- und Mietnebenkosten aus Eigenmitteln resp. Einnahmen zu tragen.

**> 2.3.1.6 LFP**

**Medien und Geräte:** Jugendleiter/innen mit Juleica können Medien und Geräte beim Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung sowie Medien bei der Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen gebührenfrei entleihen. Zudem erhalten sie Materialien der Landeszentrale für politische Bildung kostenfrei. (s. S. 19)

**> 2.3.2 LFP**

**Freizeiten und Erholungsangebote:** Ferienfahrten sind für viele Jugendverbände zentrale Aktivitäten. Angebote in diesem Bereich sind zuwendungsfähig, wenn sie den Teilnehmenden soziale, kulturelle, sportliche, historische, politische, ökologische und/oder landschaftliche Eindrücke, Erlebnisse, Abenteuer und auch Grenzerfahrungen vermitteln. Zur zuwendungsberechtigten Teilnahmegruppe zählen junge Menschen mit Wohnsitz in Hamburg vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. (Ausnahmen in Einzelfällen können begründet werden.) Zudem können bis zu 33 % junge Menschen aus anderen Bundesländern mit gefördert werden, wenn sie regelmäßig an den Veranstaltungen des Jugendverbandes teilnehmen.

**> 2.3.2.1 LFP**

**Der »Wander-Euro«:** Für Freizeiten und Zeltlager werden Zuschüsse zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Programm sowie für die An- und Abreise gewährt. Die Fördersätze pro Teilnehmer/in betragen je Tag: 1,00 € bei einer Dauer

von mindestens drei bis längstens 21 Tagen, mindestens jedoch 5,00 € je Freizeit und Person. Sofern Gruppen mindestens eine Größe von acht Teilnehmern/innen haben, werden auch Betreuer/innen über 27 Jahre gefördert. Bei bis zu zehn Teilnehmenden gilt dies für eine Betreuungsperson, bei mehr als zehn Teilnehmenden für zwei und bei mehr als 20 Teilnehmenden für drei Betreuungspersonen. Bei größeren Gruppen wird entsprechend verfahren.

#### **Förderung von Freizeiten für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien:**

Um auch dieser Gruppe eine Teilnahme an Freizeiten zu ermöglichen, fördert die Stadt diese jungen Menschen wie folgt: mit max. 20,00 € je Tag und max. 105,00 € für An- und Abreise – jeweils pro zuschussberechtigte Person. Die Ferienfreizeit muß dabei mindestens über neun Tage und längstens 21 Tagen dauern. Diese Zuschüsse sind gesondert mit einem entsprechenden Formblatt zu beantragen. Die Einkommensgrenzen sowie der Eltern- bzw. Eigenbeitrag für den anspruchsberechtigten Personenkreis werden jährlich vom Landesjugendamt per Merkblatt veröffentlicht.

> 2.3.2.2 LFP

#### **Förderung der Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen:**

Gefördert werden können alle Teilnehmer/innen an Freizeiten, deren konzeptionelles Ziel die Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen ist, wenn mindestens 1/3 der Teilnehmer/innen der Maßnahme junge Menschen mit Behinderung sind. Zudem können auch einzelne junge Menschen mit Behinderungen gefördert werden. Die Fördersätze pro Teilnehmer/in betragen: max. 7,00 €/Tag ohne Therapieprogramm und max. 10,00 €/Tag mit Therapieprogramm. Die Zuschüsse werden gewährt für die allgemeinen Ausgaben einer Ferienfreizeit als auch für spezielle Ausgaben der Betreuung behinderter Menschen.

> 2.3.2.3 LFP

#### **Internationale Jugendarbeit und Begegnungen:**

Antragsberechtigt sind hier allein Hamburger Jugendverbände, die nicht über die Möglichkeit verfügen, über einen Bundes- bzw. Dachverband Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) zu beantragen. Daher sollte jeder Jugendverband zunächst prüfen, ob er für seine geplante internationale Maßnahme Bundesmittel beantragen kann (siehe: [www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/richtlinien-des-kinder--und-jugendplans-des-bundes--kjp-richtlinien-/86762?view=DEFAULT](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/richtlinien-des-kinder--und-jugendplans-des-bundes--kjp-richtlinien-/86762?view=DEFAULT)).

> 2.3.3 LFP

Grundsätzlich fallen unter diesen Förderposten Maßnahmen internationaler Jugendbegegnungen, die darauf abzielen, jungen Menschen durch Auseinandersetzung mit Werten und Normen sowie durch Begegnung und Austausch mit Gleichaltrigen in/aus anderen Ländern authentische Erfahrungen zu ermöglichen, um im Prozess interkulturellen Lernens Verständnis für unterschiedliche Lebensweisen zu entwickeln, wie auch verbindende Gemeinsamkeiten von Menschen zu erkennen. In einem wechselseitigen Lern- und Erfahrungsprozess sollen Vorurteile überprüfbar gemacht sowie internationale, globale Problem(lösungs)-zusammenhänge erkannt werden. Über die Programmformen, Förderkriterien und Förderbeträge informiert ein vom Landesjugendamt in der BASFI herausgegebenes Merkblatt. (jg)

#### **Wichtig:**

Erst die Fördermöglichkeiten auf Bundesebene prüfen.

# Wie gründe ich einen Jugendverband?

## Rechtliche Stationen auf dem Weg zum eigenen Verband.

Der erste Schritt auf dem Weg zum Jugendverband ist die Gründung einer Jugendgruppe. Aus dieser Jugendgruppe kann im Laufe der Zeit ein Verband entstehen. Wenn die Jugendgruppe sich zu einem Verein zusammenschließen will, sind die rechtlichen Schritte zur Gründung die gleichen wie später bei einem Jugendverband: Vereinsgründung mit Satzung, Eintragung ins Vereinsregister, Beantragung der Gemeinnützigkeit und Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe.

Es ist ein langer Weg von der Gründung einer Jugendgruppe bis zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und als Jugendverband. Bevor man sich dieser Herausforderung stellt, sollte man schauen, welche Verbände es in Hamburg gibt. Sich einem Jugendverband anzuschließen, dürfte den eigenen Aufwand nämlich deutlich reduzieren – nicht nur hinsichtlich der Gründung, sondern auch mit Blick auf den folgenden Verbandsalltag. So oder so ist es ratsam, mit dem Landesjugendring und der BASFI Kontakt aufzunehmen. Beide stehen bei der Gründung eines Jugendverbandes gern mit Rat und Tat zur Seite.

**Vereinsgründung.** Wer einen Verein gründen will, muss zunächst klären, ob es sinnvoller ist, einen eingetragenen Verein (e.V.) oder einen nicht eingetragenen Verein zu gründen. Dieser Unterschied wirkt sich im Alltag kaum auf die Arbeit der Jugendgruppe aus, doch er hat vor allem rechtliche Auswirkungen z.B. auf Fragen der Haftung. Für Juristen ist ein eingetragener Verein eine juristische Person, während es sich bei einem nicht eingetragenen Verein um eine Personenversammlung handelt. Die Entscheidung hängt davon ab, was ihr machen wollt und wofür ihr den Verein braucht. Im Zweifelsfall überwiegen meist die Vorteile eines eingetragenen Vereins – besonders wenn Ihr plant, einen Jugendverband zu gründen oder Förderung auf Dauer zu erhalten.

Um einen nicht eingetragenen Verein zu gründen, braucht man mindestens zwei volljährige Personen, für einen eingetragenen Verein mindestens sieben volljährige Personen. Diese zwei oder sieben Personen beschließen gemeinsam die Satzung und wählen einen Vorstand: Fertig ist der Verein.

Sobald aus der informellen Jugendgruppe eine feste Gruppe werden soll, stellt sich die Frage nach Strukturen. Die Gruppe braucht eine Satzung, egal für welches Ver-

einsmodell man sich entscheidet. Denn die Satzung regelt die wichtigsten Fragen der Gruppe. Sie hält den Namen und die Ziele der Gruppe fest. Sie beschreibt das Verhältnis der Leitung zur Mitgliederversammlung und bestimmt, wie Entscheidungen getroffen werden. Eine Satzung legt nicht nur die Regeln fest, nach denen die Gruppe arbeiten will, sie ist auch notwendig, um sich ins Vereinsregister eintragen zu lassen oder die Gemeinnützigkeit zu beantragen. Ohne Satzung kann es auch keine staatliche Förderung geben.

Wer innerhalb eines Jugendverbandes eine Jugendgruppe gründen will, braucht nicht unbedingt eine eigene Satzung. Ausschlaggebend ist in diesem Fall die Satzung des Verbandes. Sieht diese Satzung rechtlich unselbstständige Untergliederungen vor, kann die Jugendgruppe auf eine eigene Satzung verzichten und einfach die Satzung des Verbandes übernehmen. Rechtlich selbstständige Untergliederungen haben eine eigene Satzung, die aber nicht im Widerspruch zur Satzung des Verbandes stehen darf. Der wesentliche Unterschied der rechtlichen Selbständigkeit liegt in der Haftung. Bei rechtlich selbstständigen Untergliederungen haftet die Leitung der Jugendgruppe, während bei rechtlich unselbstständigen Gruppen der übergeordnete Jugendverband und dessen Vorstand haften.

Die **Eintragung in das Vereinsregister** macht aus einer Personenvereinigung eine juristische Person. Das hat juristische, also rechtliche Folgen. Macht ein eingetragener Verein Schulden, haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Ist der Verein nicht eingetragen, also eine Personenvereinigung, haften im Zweifel die einzelnen Vereinsmitglieder mit ihrem Privatvermögen. Deswegen ist es meistens sinnvoller, einen Verein eintragen zu lassen.

Dafür benötigt man die beschlossene Satzung, das Protokoll und die Teilnehmer/innenliste der Gründungsversammlung. Der frisch gewählte Vorstand legt diese Unterlagen einem Notar vor, der sie beglaubigt und an das zuständige Amtsgericht weiterleitet. Dort wird der Verein ins Vereinsregister eingetragen. Da der Gesetzgeber im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) formale Vorgaben für Vereinssatzungen macht, ist es sinnvoll, den Entwurf der Satzung mit dem Amtsgericht zu besprechen, bevor man den Verein offiziell gründet. So kann man sich den Aufwand einer nachträglichen Satzungsänderung sparen. Weitere Sparmöglichkeiten bieten sich einer Jugendgruppe, die als gemeinnützig anerkannt ist oder beabsichtigt, diese Anerkennung zu beauftragen. In diesem Fall können die Kosten für die Eintragung in das Vereinsregister teilweise erlassen werden.

Bei **Gemeinnützigkeit** geht es vor allem um steuerliche und rechtliche Fragen. Sie ist nämlich die Voraussetzung dafür, dass ein Verein keine Körperschaftsteuer auf seine Einnahmen zahlen muss und Spendenquittungen ausstellen kann. Wer dem Allgemeinwohl dient, kann vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden. Die deutsche Abgabenordnung (AO) sieht unterschiedliche Vereinsziele als gemeinnützig an. Die Förderung der Jugendhilfe ist eines davon, so dass sich die meisten Jugendgruppen um eine Anerkennung bemühen können. Dafür ist es aber notwendig, dass sich bestimmte Formulierungen und Aufgaben, wie die Förderung der Jugendhilfe, in der Satzung wieder finden und auch im Alltag verfolgt werden. Ist die Gemeinnützigkeit anerkannt, müssen dem Finanzamt alle drei Jahre eine Steuererklärung sowie die Tätigkeitsberichte der letzten drei Jahre zur Überprüfung vorgelegt werden.

Das Achte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB) regelt in § 75, unter welchen Voraussetzungen man sich als **Träger der freien Jugendhilfe** anerkennen lassen kann. Für

Sobald es um Steuern und Behörden geht, klingt alles schnell kompliziert. Lasst Euch davon aber nicht beeindrucken. Der Aufwand ist in Wirklichkeit relativ gering. Die notwendigen Formulierungen lassen sich leicht im Internet finden und die meisten notwendigen Unterlagen sollte eine Jugendgruppe sowieso vorliegen haben – den jährlichen Tätigkeitsbericht beispielsweise. Sucht Euch einfach Hilfe, wenn Ihr Euch nicht sicher seid. Ruft beim zuständigen Finanzamt oder bei der BASFI an – oder fragt andere Verbände oder Vereine.

**§ 75 SGB VIII: Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Die Richtlinie für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in der Freien und Hansestadt Hamburg findet Ihr auf der Internetseite des Landesjugendrings: <http://ljr-hh.de/politisches-und-rechtliches/rechtliches/>

Hamburger ist jedoch die Richtlinie für die Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII ausschlaggebend, mit der die Vorgaben aus dem SGB für Hamburg umgesetzt werden. Wer sich anerkennen lassen will, muss vor allem auf dem Gebiet der Jugendhilfe arbeiten. Davon ist bei einer Jugendgruppe in der Regel auszugehen. Außerdem müssen gemeinnützige Ziele verfolgt werden. Das setzt nicht unbedingt voraus, dass die Gemeinnützigkeit der Jugendgruppe anerkannt wurde. Es setzt allerdings voraus, dass die Gemeinnützigkeit anerkannt werden könnte. Denn letztlich werden die Ziele der Gruppe anhand der gleichen Vorgaben geprüft, die auch bei der Prüfung einer Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt gelten.

Ein weiteres Kriterium ist die Frage, ob die Gruppe fachlich und personell in der Lage ist, einen »nicht unwesentlichen Beitrag« im Bereich der Jugendhilfe zu leisten. Sicher geprüft werden kann das nur, wenn die Gruppe mehr als ein Jahr aktiv ist. Die Arbeit der Jugendgruppe wird unter anderem daran gemessen, was für Maßnahmen bereits durchgeführt wurden, wie hoch die Zahl der Teilnehmer/innen war und wie es um die Anzahl und Ausbildung der Gruppenleiter/innen bestellt ist. Zu guter Letzt muss die Jugendgruppe versichern können, dass ihre Arbeit den Zielen des Grundgesetzes förderlich ist.

Damit ein Jugendverband in Hamburg als freier Träger anerkannt werden kann, muss er mindestens 20 aktive Mitglieder vorweisen können, die – solange sie keine leitenden Ämter ausüben – nicht älter als 27 Jahre sind. Sollte es sich bei dem Jugendverband um die Jugendorganisation eines Erwachsenenverbandes handeln, muss auch klar zu erkennen sein, dass der Jugendverband eigenständig ist.

Genau genommen muss man nicht als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sein, um Förderung aus öffentlichen Mitteln zu erhalten. Allerdings ist eine Förderung auf Dauer und über einzelne Maßnahmen hinaus nur möglich, wenn die eigene Gruppe als Jugendverband anerkannt worden ist. (ot)

Anzeige

Seit über 20 Jahren  
**Partner des LJR Hamburg**

**Wir versichern alle(s)**

Maßnahmen - Veranstaltungen - Einrichtungen

ABTEILUNG BEREICHE JUGEND, BILDUNG, KULTUR UND FREIZEIT



**BERNHARD**  
ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG  
SEIT 1950



Mühlweg 2b · D-82054 Sauerlach · Telefon +49 (0) 8104 / 89 16-0 · Telefax +49 (0) 8104 / 89 17-35 · jugend@bernhard-assekuranz.com · www.bernhard-assekuranz.com



# Schutz geht vor!

## Prävention sexualisierter Gewalt in den Jugendverbänden

**Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist aus Sicht der Jugendverbände vor allem eine Frage von Aufklärung und Haltung, die in den Strukturen zu verankern ist. Zudem gibt es mit dem Bundeskinderschutzgesetz eine gesetzliche Vorgabe, die den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen über die Einsicht in Führungszeugnisse regelt.**

Bei Prävention vor sexualisierter Gewalt geht es darum, junge Menschen vor Übergriffen zu schützen und zu erkennen, ob jemand bereits Opfer geworden sein könnte. Das große Engagement von Ehrenamtlichen, die freiwillige Teilnahme, die gelebte Partizipation und die Vielfalt der Angebote bieten einerseits besonders günstige Rahmenbedingungen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortungsvoll zu leben. Andererseits bergen diese Bedingungen auch Risikofaktoren, vor denen man nicht die Augen schließen darf.

**Prävention** kann nur erfolgreich sein, wenn sie in den eigenen Strukturen verankert ist und Verantwortung für das Wohl junger Menschen als Verbandskultur offen gelebt wird. Sich mit Fragen rund um den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu befassen, darf kein Tabu sein, sondern sollte als Qualitätsmerkmal guter Jugendarbeit verstanden werden. Deswegen ist es wichtig, die eigenen Strukturen zu analysieren, um dann ein Präventions- und Schutzkonzept mit Handlungsempfehlungen entwickeln können.

**Das Bundeskinderschutzgesetz** legt in § 72a SGB VIII fest, dass Träger der freien Jugendhilfe mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Vereinbarung zu schließen haben, wie sie den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen sicherstellen wollen. Für Jugendverbände, insofern sie eine Förderung von der BASFI erhalten, hat das zur Folge, dass sie schriftlich festhalten müssen, in welchen Fällen oder Situationen sie von ihren Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis verlangt haben. Den genauen Inhalt dieser Vereinbarung klärt der Jugendverband mit der Behörde. Für Hauptamtliche gibt es dabei nicht viel zu klären, denn es müssen ausnahmslos alle hauptamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

**Ein Muster mit Wert.** Als Grundlage oder Orientierungshilfe dient eine Mustervereinbarung, die der Landesjugendhilfeausschuss 2014 beschlossen hat. Diese Mustervereinbarung erlaubt es einem Verband zu entscheiden, ob er feste Bedingungen für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bestimmen möchte oder ob er lieber ein Prüfschema anlegt, anhand dessen situativ entschieden werden kann, ob die Einsicht in ein Führungszeugnis notwendig ist.

Eine solche Vereinbarung hat natürlich Folgen für die praktische Arbeit eines Jugendverbandes. Während sämtliche Hauptamtliche – dazu gehören auch Freiwilligendienstleistende – ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, gilt dies nun unter bestimmten Bedingungen auch für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter.

### Texte & Infos:

Unter [www.ljr-hh.de/politisches-und-rechtliches/rechtliches](http://www.ljr-hh.de/politisches-und-rechtliches/rechtliches) findet Ihr alle wichtigen Unterlagen; u.a.:

- Mustervereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII (Basis: Beschluss des LJHA vom 13.01.2014)
- Alternative zur Anlage 2 der Mustervereinbarung
- Merkblatt zur Dokumentation erweiterter Führungszeugnisse
- Muster eines Anforderungsschreibens zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Dokumentation von Einsichtnahmen in erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz
- weitere Materialien im Überblick

### Prüfschema oder feste Vorgabe?

Jeder Verband muss für sich prüfen, was ihm passender scheint. Schaut am besten unter dem oben angegebenen Link (s. Texte & Infos) die Mustervereinbarung und die Alternative zur Anlage 2 der Mustervereinbarung genauer an und entscheidet dann. Zögert aber vor allem nicht, Euch vor der Entscheidung Rat zu holen.

### Wie im Jugendverband mit einem Führungszeugnis verfahren?

§ 72a Absatz 5 SGB VIII hält genau fest, was zu notieren ist. Als Prüfungsergebnis müssen folgende Daten schriftlich festgehalten werden: Name der betroffenen Person, Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses und Ergebnis der Einsichtnahme.

**Wichtig:** Diese Daten werden entweder sofort gelöscht, wenn die Person nicht tätig wird, oder spätestens nach drei Monaten, nachdem die Personen ihre Tätigkeit beendet hat. Außerdem müsst Ihr sicherstellen, dass keine Unbefugten Zugriff auf diese Daten haben.

**Wo findet man Beratung bei der Entwicklung eines Konzepts?**

Das Landesjugendamt in der BAS-FI berät und unterstützt bei der Entwicklung oder Weiterentwicklung

**Was für ein Führungszeugnis brauche ich?**

Wichtig ist, dass ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Es enthält umfassendere Angaben als das normale Führungszeugnis und kann bei den Bezirksämtern oder online beantragt werden. Um es beantragen zu können, muss der Jugendverband jedoch eine Bescheinigung darüber mitgeben, dass die Tätigkeit Arbeit mit Minderjährigen umfasst und es dadurch eine Prüfung eines erweiterten Führungszeugnis nach § 30a BZRG notwendig ist. Ehrenamtliche brauchen für das Zeugnis nicht zu bezahlen, wenn sie vom Jugendverband eine Bescheinigung haben, dass sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausführen werden.

**Im Fall der Fälle – Beratung ist wichtig:**

[www.allerleirauh.de](http://www.allerleirauh.de)  
[www.zuendfunke-hh.de](http://www.zuendfunke-hh.de)  
[www.kinderschutz-zentren.org](http://www.kinderschutz-zentren.org)  
[www.dgfpi.de](http://www.dgfpi.de)

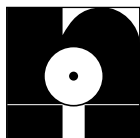
Vorlegen heißt jedoch nicht abgeben! Der Jugendverband darf die angeforderten Führungszeugnisse nicht behalten, sondern soll lediglich prüfen, ob das Zeugnis Einträge enthält, die nach § 72a SGB VIII eine Tätigkeit in der Jugendarbeit ausschließen. Das Ergebnis dieser Prüfung (im Amtsdeutschen auch als Einsichtnahme bezeichnet) muss dann schriftlich festgehalten werden.

**Beispielhaft.** Viele Hamburger Jugendverbände haben maßgeschneidert für ihre Strukturen eine Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt, einen Ehrenkodex oder ein Präventionskonzept entwickelt – oder sogar Vertrauenspersonen als innerverbandliche Ansprechpartner/innen benannt. Einmal über den Tellerrand zu blicken und sich den Weg eines anderen Verbandes zur Implementierung des Präventionsgedankens anzuschauen, kann also anregend und hilfreich sein, wenn es um die Verankerung im eigenen Jugendverband geht. Beispielhaft seien hier allein folgende Quellen genannt: Hamburger Sportjugend ([www.hamburger-sportjugend.de/praevention/sexualisierte-gewalt/handlungsempfehlungen](http://www.hamburger-sportjugend.de/praevention/sexualisierte-gewalt/handlungsempfehlungen)); Verband Christlicher Pfadfinder ([www.vcp.de/aktionen/praevention-sexualisierter-gewalt](http://www.vcp.de/aktionen/praevention-sexualisierter-gewalt)); Evangelische Jugend Hamburg ([www.komm-mir-nicht-zu-nah.de](http://www.komm-mir-nicht-zu-nah.de)).

**Hilfe suchen und annehmen.** Gibt es einen Verdachtsfall oder liegt ein direkter Fall sexualisierter Gewalt resp. der Kindeswohlgefährdung vor, ist es wichtig, die Grenzen der eigenen Interventionsmöglichkeiten zu kennen. Im Verband aktive Jugendleiter/innen sind, auch wenn sie für die Thematik sensibilisiert sind, keine Fachkräfte auf diesem Feld. Daher ist es wichtig, sich externe Hilfe dazu zu holen. Z.B.: Zündfunke, Verein zur Prävention und Intervention zu sexuellem Missbrauch an Kindern und Frauen, [www.zuendfunke-hh.de](http://www.zuendfunke-hh.de) | Allerleirauh, Beratung bei sexueller Gewalt, Prävention und Fortbildung, [www.allerleirauh.de](http://www.allerleirauh.de) (ot)

Anzeige

Der Spaß am Job, ein perfekter Arbeitsablauf und ein gelungenes Produkt sind für uns Motivation genug, jeden Tag kompetent und engagiert Ihre Aufträge umzusetzen.



**Nehr Offsetdruck Media**

Antonie-Möbis-Weg 3 • 22523 Hamburg  
 Telefon 040 / 57 19 73-0 • Telefax 040 / 571 09 62

## Was? Wo?

### Ansprechpartner, Hilfen, Service

#### **BASFI | Landesjugendamt**

BASFI bedeutet ausgeschrieben: Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration. Das Amt für Familie in dieser Behörde nimmt die Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörde, des Landesjugendamtes sowie überbezirkliche Aufgaben der Jugendhilfe wahr.

**Anschrift:** Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie |

Adolph-Schönfelder-Str. 5 | 22083 Hamburg | [www.hamburg.de/basfi](http://www.hamburg.de/basfi)

**Ansprechpartner** im Sachgebiet Jugendverbandsarbeit:

Christiane Boashie Adade, T. (040) 428 63 – 2568

Frank Jäkel (Leitung), T. (040) 428 63 3851

Marion Kohlstädt, T. (040) 428 63 – 3041

Peter Schenzer, T. (040) 428 63 – 2448

#### **Bezirkliche Jugendämter**

**Jugendamt Altona** | Platz der Republik 1 | 22765 Hamburg | [jugendamt@altona.hamburg.de](mailto:jugendamt@altona.hamburg.de)

**Jugendamt Bergedorf** | Weidenbaumsweg 21 | 21029 Hamburg | [jugendamt@bergedorf.hamburg.de](mailto:jugendamt@bergedorf.hamburg.de)

**Jugendamt Eimsbüttel** | Grindelberg 62 – 66 | 20139 Hamburg | [jugendamt@eimsbuettel.hamburg.de](mailto:jugendamt@eimsbuettel.hamburg.de)

**Jugendamt Hamburg-Mitte** | Klosterwall 8 (Block D) | 20095 Hamburg | [jugendamt@hamburg-mitte.hamburg.de](mailto:jugendamt@hamburg-mitte.hamburg.de)

**Jugendamt Hamburg-Nord** | Kümmellstr. 5-7 | 20249 Hamburg | [jugendamt@hamburg-nord.hamburg.de](mailto:jugendamt@hamburg-nord.hamburg.de)

**Jugendamt Harburg** | Harburger Ring 33 | 21073 Hamburg | [jugendamt-harburg@harburg.hamburg.de](mailto:jugendamt-harburg@harburg.hamburg.de)

**Jugendamt Wandsbek** | Am Alten Posthaus 2 | 22041 Hamburg | [jugendamt@wandsbek.hamburg.de](mailto:jugendamt@wandsbek.hamburg.de)

#### **Familien-, Kinder- und Jugendausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft**

Dem Familien-, Kinder- und Jugendausschuss gehören, je nach Fraktionsstärke, Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft an. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

**Info:** [www.hamburgische-buergerschaft.de/fachausschuesse/4412474/familien-kinderjugendausschuss](http://www.hamburgische-buergerschaft.de/fachausschuesse/4412474/familien-kinderjugendausschuss)

#### **Haus für Jugendverbände**

Tagungsmöglichkeiten gesucht? Bedarf an Moderationstechnik? Das Haus für Jugendverbände hilft weiter. Es bietet einen großen und einen kleinen Tagungsraum für Veranstaltungen sowie dazu passend moderne Präsentationstechniken. Hamburger Jugendverbände können dies kostenfrei und andere Veranstalter gegen Entgelt in Anspruch nehmen.

**Kontakt:** LJR | Güntherstraße 34 | 22087 Hamburg | T. (040) 317 96 114 | [info@ljr-hh.de](mailto:info@ljr-hh.de) | [www.ljr-hh.de/service/haus-fuer-jugendverbaende/](http://www.ljr-hh.de/service/haus-fuer-jugendverbaende/)

#### **Vergünstigte HVV-Karten**

Ausgabestelle für sogenannte F-Fahrscheine (Schul- und Jugendpflegefahrten): HVV-Kundenzentrum | Johanniswall 2 | 20095 Hamburg

#### **Jugendfreizeitstätten**

Ob Tagungshäuser, Jugendbildungsstätten, Wandlagerplätze oder Bildungsschiffe: Auf der Seite [jugendfreizeitstaetten.de](http://jugendfreizeitstaetten.de) finden sich alle Einrichtungen in Hamburg und Schleswig-Holstein.

#### **Juleica**

**Infos** rund um die Jugendleiter/innen-Card (Juleica) finden sich hier: [www.ljr-hh.de/juleica/](http://www.ljr-hh.de/juleica/) ausgewiesene-kompetenz und [www.juleica.de](http://www.juleica.de)

**Online-Beantragung:** [juleica-antrag.de](http://juleica-antrag.de)

#### **Landesförderplan »Familie und Jugend«**

Der Landesförderplan »Familie und Jugend« der Freien und Hansestadt Hamburg ist die Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der überregionalen Jugendverbandsarbeit.

**Infos und Downloads:** [www.hamburg.de/landesfoerderplan/2898852](http://www.hamburg.de/landesfoerderplan/2898852) und [www.ljr-hh.de/politisches-und-rechtliches/rechtliches](http://www.ljr-hh.de/politisches-und-rechtliches/rechtliches)

#### **Landesjugendhilfeausschuss**

Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) ist das Leitungsgremium für das Landesjugendamt. Es beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Der LJHA besteht aus 21 Personen, fünfzehn davon sind stimmberechtigt, sechs nehmen beratend teil. Die Sitzungen sind

grundsätzlich öffentlich. Die Vertreter der Jugendverbände sind Laura Vanselow (LJR, [laura.vanselow@ljr-hh.de](mailto:laura.vanselow@ljr-hh.de)) und Siegmara Grapentin (EJH, [siegmara.grapentin@ejh-online.de](mailto:siegmara.grapentin@ejh-online.de)).

#### **Landesjugendring Hamburg e.V.**

Im Landesjugendring Hamburg (LJR) sind auf Landesebene tätige Jugendverbände und Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen, um das selbstbestimmte, kreative und gemeinsame Handeln von Kindern und Jugendlichen in Hamburg zu fördern. Der Landesjugendring vertritt die Interessen junger Menschen, von 18 Mitgliedsverbänden, vier assoziierten Organisationen und über 200.000 verbandlich aktiven Jugendlichen in der Öffentlichkeit – insbesondere gegenüber dem Senat, der Bürgerschaft, den Parteien, den Bezirksversammlungen und Behörden. Der LJR ist Organ und Ausdruck der demokratischen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen in Hamburg. Höchstes Entscheidungsgremium ist die mindestens zweimal jährlich stattfindende Vollversammlung.

**Kontakt:** LJR | Güntherstr. 34 | 22087 Hamburg | T. (040) 31 79 61 14 | [info@ljr-hh.de](mailto:info@ljr-hh.de)

#### **Landeszentrale für politische Bildung**

Broschüren und Publikationen sind in der LpB für Juleica-Inhaber/innen kostenfrei erhältlich.

**Kontakt:** Jugendinformationszentrum (JIZ) | Dammtorwall 1 | 20354 Hamburg |

[www.hamburg.de/politische-bildung/kontakt](http://www.hamburg.de/politische-bildung/kontakt)

#### **Medientechnik zum Verleih**

Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung verleiht Medientechnik kostenfrei an Juleica-Inhaber/innen.

**Kontakt:** LI | Felix-Dahn-Straße 3 | 20357 Hamburg | [li.hamburg.de/geraeteverleih](http://li.hamburg.de/geraeteverleih)

#### **Spielmobil und Spielgeräte zur Miete**

[www.falkenflitzer.de](http://www.falkenflitzer.de)

#### **Veranstaltungstechnik zum Verleih**

[jugend-erzbistum-hamburg.de/cms/Hamburg/Technik\\_u\\_Materialverleih/](http://jugend-erzbistum-hamburg.de/cms/Hamburg/Technik_u_Materialverleih/)

... und hier geht's weiter:

# www.ljr-hh.de

**Aktuelles**

**Politisches und Rechtliches**

**Alternative Stadtrundfahrten**

**Hamburger Jugendverbände**

**Freizeiten und Seminare**

**Juleica**

**Projekt Interkulturelle Öffnung**

**Service**

**punktum**

**Archiv und Links**

**Wir über uns**

**SUCHE**



### **Die Website des Landesjugendrings:**

Infos, Materialien, politische Positionen, rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendverbandsarbeit, Veranstaltungshinweise, Seminare, punktum und vieles mehr. Das Infoportal der Hamburger Jugendverbände und des Landesjugendrings.